

## **Aus der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 11.06.2021**

### **Kindergartenbedarfsplan 2021 bis 2023**

Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen für Kinder ist pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien auszurichten. Für Kinder im Kindergartenalter besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens und es ist darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Für Kinder im Alter von unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten, ab August 2013 haben ein- bis dreijährige Kinder darauf einen Rechtsanspruch. Die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote erfordert somit eine sorgfältige Bedarfsplanung und setze eine bezüglich der Art und des zeitlichen Umfangs differenzierte Erhebung des vorhandenen und absehbaren örtlichen Bedarfs voraus. Die Verwaltung erstellte deshalb einen Kindergartenbedarfsplan für die Jahre 2021 bis 2023, welcher auf der Startseite der Gemeindehomepage ([www.rammingen-bw.de](http://www.rammingen-bw.de)) eingesehen werden kann.

Anhand der Bedarfsplanung wurde über den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf an Betreuungsformen/-angebote innerhalb der Gemeinde Rammingen ausführlich beraten. Der Bedarfsplan macht deutlich, dass die vorhandenen 48 Betreuungsplätze im Kindergarten bereits zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 nicht mehr ausreichend sind. Es wird deshalb von der Verwaltung vorgeschlagen eine Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen. Dadurch hätte das Kinderhaus zwei Ganztagesgruppen mit je 25 Plätzen. Insgesamt wird die Betreuungskapazität somit auf 50 Plätze erhöht.

Zum Kindergartenjahr 2022/2023 werden mindestens weitere fünf Betreuungsplätze benötigt. Zum Kindergartenjahr 2023/2024 werden erneut min. fünf Betreuungsplätze benötigt, sodass insgesamt 60 Betreuungsplätze im Kindergarten vorhanden sein sollten. Gleichzeitig wächst die Nachfrage an Krippenplätzen. Bei der Annahme, dass die Anzahl der Geburten konstant bleibt und jedes dritte Kind im Alter von 1 bis 3 Jahren einen Krippenplatz in Anspruch nimmt, sollte die Kapazität der Krippe von 10 auf ca. 14 Plätze erhöht werden. Es wird deshalb von der Verwaltung vorgeschlagen, das Kinderhaus um eine weitere Ganztagesgruppe mit Altersmischung (2-6 Jahre) zu erweitern. Diese altersgemischte Gruppe würde sowohl im Kindergarten als auch in der Krippe die gewünschte Kapazitätserweiterung erzielen.

Da laut einer Elternumfrage etwa 62% der Befragten den Wunsch nach einem Naturkindergarten äußerten wurde insbesondere diese Betreuungsform näher vorgestellt. Als Alternative zu einem Naturkindergarten könnte die Gemeinde Rammingen den Kindergarten entsprechend baulich erweitern. Um den kurzfristigen hohen Betreuungsbedarf decken zu können müsste bis zur Fertigstellung der Erweiterung evtl. eine „Übergangslösung“ gefunden werden.

Die Verwaltung wurde abschließend vom Gemeinderat beauftragt bis zum Beginn des Kindergartenjahr 2021/2022 die Regelgruppe des Kindergartens in eine Ganztagesgruppe umzuwandeln. Die Änderung der Betriebserlaubnis soll entsprechend beantragt werden. Bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt soll außerdem ein Konzept zur Erweiterung des Kinderhauses um eine altersgemischte Gruppe erarbeitet werden. Es soll dabei sowohl die Einrichtung einer Naturgruppe als auch die Erweiterung des Kinderhauses näher untersucht werden. Insbesondere sollen für den Naturkindergarten geeignete Grundstücke gesucht sowie eine Kostenschätzung für eine entsprechende Schutzhütte / Bauwagen erstellt werden.

### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift „Weihergasse“**

Die bestehende Weihergasse liegt teilweise auf öffentlichem Grund und teilweise auf Privatgrund. Sie dient derzeit dem Fußgänger- und Fahrradverkehr als Verbindung zwischen den bestehenden Wohngebieten am östlichen Ortsrand und zentralen Einrichtungen im Ortszentrum (z.B. Bushaltestelle, Kirche). Eine Nutzung als Fahrstraße ist durch die geringe Ausbaubreite im westlichen Bereich nur eingeschränkt möglich. So bestehen u.a. grundbuchrechtlich verankerte Fahrrechte für verschiedene Grundstücke im Bereich Finkenweg, aber auch lediglich 3 m breite Engpässe. Eine öffentlich-rechtliche Absicherung dieser Wegeverbindung besteht nicht. Um für die Zukunft klare Verhältnisse zu schaffen und bestehende Konflikte zwischen privaten und öffentlichen Interessen zu entschärfen bzw. auszuschließen, ist die Sicherung dieser Wegeverbindung durch einen Bebauungsplan erforderlich. Ein Wegfall dieser Wegeverbindung würde den Zielsetzungen des § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB widersprechen und hätte teils erhebliche Umwege zur Konsequenz.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen deshalb die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Herstellung einer durchgehenden Wegeverbindung von der Hauptstraße bis zum Drosselweg geschaffen werden. Die durchgehende 3,50 m breite Wegverbindung soll die fußläufige Verbindung zwischen den Baugebieten am östlichen Ortsrand und den zentralen Einrichtungen in der Ortsmitte wie Bushaltestelle und Kirche sicherstellen. Die Weihergasse wird als anliegerfrei ausgewiesen. Diese ist von beiden

Richtungen befahrbar. Falls dies verkehrsrechtliche Probleme mit sich bringt, wird von der Straßenverkehrsbehörde die Errichtung einer Einbahnstraße von der Hauptstraße kommend vorgeschlagen. Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie den Bebauungsplan Weihergasse als Satzung.

#### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift „Klausenbauers Dorfäcker V, 2. Änderung“**

Um eine fußläufige Verbindung zwischen den Baugebiet „Klausenbauers Dorfäcker V“ und „Klausenbauers Dorfäcker VI“ zu schaffen ist eine Änderung des Bebauungsplans „Klausenbauers Dorfäcker V“ erforderlich. Hierbei wird ein Teil der Wohnbaufläche in eine Verkehrsfläche umgestaltet. Diese soll als ein 3 m breiter Weg dienen. Außerdem werden die Pflanzgebote im südlichen Bereich (Ortsrandbegrünung) auf den neuen Bauabschnitt verlegt.

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Klausenbauers Dorfäcker V, 2. Änderung“, die Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

#### **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschrift „Klausenbauers Dorfäcker VI“**

Am 20.09.2019 ist der Aufstellungsbeschluss für dieses neue Wohnbaugebiet vom Gemeinderat gefasst worden. Mit dem temporär geltenden § 13b BauGB können Wohngebiete abweichend vom Flächennutzungsplan ausgewiesen werden, wenn sich diese an den Ortsrand anschließen und weniger als 10.000 m<sup>2</sup> Nettobaufläche festgesetzt werden. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, zumal das Plangebiet bereits zweiseitig mit Bebauung umrahmt ist. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets ist auch in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht möglich.

Der Gemeinderat hatte das Ingenieurbüro Kolb aus Steinheim mit der Erstellung eines Bebauungskonzeptes beauftragt. Der Vorsitzende stellte den Entwurf des Bebauungskonzeptes in der Gemeinderatsitzung am 29.01.2019 vor. Die vom Gemeinderat vorgebrachten Änderungswünsche wurden zwischenzeitlich eingepflegt und ein entsprechender Planentwurf ausgearbeitet. Außerdem wurde das Büro Zeeb und Partner mit der Ausarbeitung eines Fachbeitrages zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Die Ergebnisse wurden vom Vorsitzenden anhand des Berichtes vorgetragen. Die Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben worden. Außerdem wurde seitens der Bürgerinnen und Bürger ein Schreiben zum Aufstellungsbeschluss vorgebracht.

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und befürwortet die von der Verwaltung ausgearbeitete Abwägung. Der Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung mit Stand vom 11.06.2021 wird vom Gemeinderat anerkannt. Außerdem beschließt der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Klausenbauers Dorfäcker VI“ sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

#### **Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021**

Mit Schreiben vom 19.05.2021 bestätigt das Landratsamt die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 30.04.2021 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Der Vorsitzende verleiht das Schreiben, welches anschließend vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen wird.

#### **Nächste Gemeinderatssitzung**

Die nächste Gemeinderatsitzung findet voraussichtlich am Donnerstag, den 15.07.2021 um 19.30 Uhr in der Heusteighalle statt.

Christian Weber  
Bürgermeister